

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



# **Kreisverband Aurich-Norden Satzung**

Stand 09/2011

- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 05.09.1997  
(Änderungen bei den §§ 4 und 7 der Kreiskassensatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 17.05.1999  
(Änderungen bei den §§ 2, 3, 4 und 13 der Kreisverbandsatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 16.02.2001  
(Streichung des § 11 der Kreiskassensatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 07.02.2003  
(Streichung der §§ 10 und 12 sowie Änderungen bei den §§ 7, 9, 13 der Kreisverbands-  
satzung und Änderungen bei den §§ 1, 2 und 7 der Kreiskassensatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 10.03.2006  
(Änderungen des § 2 der Kreiskassensatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 15.11.2006
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 07.02.2007  
(Änderungen des § 9, 1-3 der Kreisverbandssatzung)  
(Änderung des § 9 (3) der Kreiskassensatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 25.02.2008  
(Änderung des § 4 der Kreisverbandssatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 24.02.2009  
(Änderung des § 8 (2) der Kreisverbandssatzung)
- Geänderte Fassung auf Beschluss der KMVV vom 20.03.2010  
(Änderung der §§ 2 und 4 der Kreisverbandssatzung)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt – Kreisverbandssatzung</b>	<b>Seite 2</b>
§ 1 Name und Sitz	Seite 2
§ 2 Kreisverband und Ortsverbände	Seite 2
§ 3 Nichtselbständige Ortsverbände	Seite 2
§ 4 Mitglieder	Seite 3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 7 Organe des Kreisverbandes	Seite 3
§ 8 Kreismitgliederversammlungen	Seite 3
§ 9 Der Geschäftsführende Kreisvorstand	Seite 4
§10 Der Erweiterte Kreisvorstand	Seite 4
§11 Die Arbeitsgemeinschaften	Seite 4
§11a Das Forum BürgerInnenbewegung	Seite 5
§12 KreiskassiererInnenversammlung	Seite 5
§13 Geschäftsführung, KGF und FGF	Seite 5
§14 Rücktritte und geheime Abstimmung	Seite 5
§15 Beschlussfähigkeit	Seite 5
§16 Urwahl, Auflösung und Satzungsänderungen	Seite 6
<b>2. Abschnitt – Kreiskassensatzung</b>	<b>Seite 6</b>
§ 1a Grundsatz	Seite 6
§ 1 Mitgliedsbeiträge	Seite 6
§ 2 Sonderbeiträge der MandatsträgerInnen	Seite 7
§ 3 Spenden	Seite 7
§ 4 Öffentliche Gelder	Seite 7
§ 5 Grundsätze der Verwendung öffentlicher Gelder	Seite 7
§ 6 Relative Höchstgrenze	Seite 8
§ 6a Eigene Einnahmen der Ortsverbände	Seite 8
§ 7 Rechenschaftsbericht	Seite 8
§ 8 Kassenprüfung	Seite 8
§ 9 Buchführung	Seite 9
§10 Kostenerstattung	Seite 9
§11 Mitgliedschaft im „Verein für Grüne und Alternative Kommunalpolitik in Niedersachsen e.V.“ (GAK))	Seite 9
§12 Schlußbestimmungen	Seite 9

## 1. Abschnitt

### Die Organisation des Kreisverbandes: Die Kreisverbandssatzung (KVS)

#### §1 Name und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Aurich-Norden, Kurzform Grüne.
- (2) Geltungsbereich des Kreisverbandes ist der Landkreis Aurich. Der Sitz der Partei ist Aurich.
- (3) Die Ortsverbände führen den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Zusatz der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Es steht ihnen frei, weitere Zusatz- und Kurzbezeichnungen zu führen.
- (4) Der Kreisverband ist eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes (PartG).

#### §2 Kreisverband und Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband setzt sich aus den Ortsverbänden zusammen, die im Geltungsbereich des Kreisverbandes liegen.
- (2) Der Geltungsbereich der Ortsverbände sind die Grenzen der jeweiligen Gebietskörperschaft. In Ausnahmefällen sind Zusammenlegungen über Gemeindegrenzen hinweg möglich, insbesondere wenn dies historisch gewachsenen Zusammenhängen gerecht oder dadurch die politische Handlungsfähigkeit gesichert wird. Bei Neugründungen entscheidet darüber die jeweilige Ortsverbandsversammlung, bei Veränderungen der Geltungsbereiche bereits bestehender Ortsverbände entscheidet die KMMV.
- (3) Der Kreisverband und die Ortsverbände verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit. Maßgebend ist hierfür grundsätzlich das Subsidiaritätsprinzip.
- (4) Die Ortsverbände sind in der Regelung aller Fragen, die ihren Ortsverbände betreffen, autonom.
- (5) Der Kreisverband besitzt ausschließliche Regelungskompetenz über:
  1. die Wahl der Delegierten zu Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen sowie zu
  2. allen weiteren Ausschüssen und Arbeitskreisen übergeordneter Gebietsverbände
  3. die Wahl der StAK-Delegierten
  4. alle Fragen, die ausschließlich in der Kompetenz des Landkreises liegen
  5. die Vertretung der Partei gegenüber anderen Gebietsverbänden, gegenüber den Landesverbänden und dem Bundesverband
  6. die Vertretung der Partei in Klagefällen
  7. die Festlegung der Kreismitgliederumlage und die Erstellung der jährlichen
  8. Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes und der Ortsverbände.
  9. die Durchführung der Europa-, Bundes- und Landtagswahlkämpfe
- (6) In allen Angelegenheiten, für die §2 (5) angewendet wird, sind Beschlüsse der KMMV oder KMMV für alle Ortsverbände verbindlich.

#### §3 Nichtselbständige Ortsverbände

- (1) Dem Kreisverband obliegt die Verantwortung für eine kontinuierliche inhaltliche politische Arbeit im Sinne von § 1 (2) und § 2 (1) PartG. Ortsverbände, die diese Arbeit nicht sicherstellen können, verlieren ihre organisatorische und politische Selbstständigkeit. Sie werden aufgelöst und unmittelbar dem Kreisverband zugeordnet.
- (2) Auf Antrag des gKV beschließt die KMMV mit einfacher Mehrheit über die Auflösung eines Ortsverbandes. Beschließt der Ortsverband selbst seine Auflösung oder teilt er dem gKV mit, dass er seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, die ihm durch seine Satzung oder die des Kreisverbandes auferlegt sind, entfällt die Zustimmung der KMMV
- (3) Der Antrag darf nur dann gestellt werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:
  1. fehlende Vorstände
  2. unregelmäßige oder nicht stattfindende Vorstandswahlen
  3. unregelmäßige oder nicht stattfindende Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen
  4. Verzicht auf die Teilnahme an den Kommunalwahlen
  5. fehlerhafte Buchführung oder fehlende Kassenprüfung oder verspätete Abgabe der RechenschaftsberichteDie KMMV muss dem Antrag stattgeben, wenn alle Kriterien erfüllt sind.
- (4) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ortsverbandsvorstandes, der OrtsverbandskassiererIn und der Ortsverbandsversammlung gehen auf den gKV, der KreiskassiererIn sowie der KMMV über. Die Mitglieder

des aufgelösten Ortsverbandes sind Mitglieder des Kreisverbandes. Sein Vermögen erhält der Kreisverband.

(5) Aufgelöste Ortsverbände können neu gegründet werden, sofern durch seine Mitglieder eine kontinuierliche inhaltliche politische Arbeit im Sinne von Absatz 1 sichergestellt wird. Wesentliche Merkmale dafür sind die Wahl eines Vorstandes sowie die Teilnahme an Kommunalwahlen. Die Entscheidung trifft die KMV mit einfacher Mehrheit.

#### **§4 Mitglieder**

(1) Mitglied der Partei kann jeder Mensch werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Ortsverbände. Jedes Mitglied eines Ortsverbands ist automatisch Mitglied des Kreisverbandes.

(3) Der Kreisverband kann über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden, wenn in einer Region des Kreisverbandes kein Ortsverband tätig ist. In begründeten Ausnahmefällen kann dies auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsverband geschehen

(4) Über eingelegte Widersprüche, die die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, entscheidet die KMV.

#### **§5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung der Partei in der üblichen Weise, z.B. Diskussionen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.

2. An allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen Organen und Veranstaltungen der Partei teilzunehmen.

3. Im Rahmen der Gesetze und den Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken.

4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.

5. Innerhalb der Partei das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.

6. Sich mit anderen Mitgliedern in fachbezogenen Arbeitsgemeinschaften nach Maßgabe dieser Satzung eigenständig zu organisieren.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.

#### **§7 Organe des Kreisverbandes**

(1) Kreisverbandsorgane im Sinne des PartG sind:

1. Die Kreismitgliederversammlung (KMV)

2. Der geschäftsführende Kreisvorstand (gKV)

#### **§8 Kreismitgliederversammlung, KMV (lt. Beschluss der KMOV vom 24.02.2009 §8 (2) 2. Satz hinzugefügt)**

(1) Die KMV wird mindestens viermal pro Kalenderjahr einberufen. Davon ist mindestens einmal als Kreismitgliedervollversammlung (KMOV) gesondert einzuladen. Auf Wunsch von zehn von Hundert aller Mitglieder oder mindestens drei Ortsverbänden ist zu einer KMV einzuladen.

(2) Einladungen sind schriftlich und mit Erläuterung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin an alle Mitglieder sowie die Mitglieder der Kreistagsfraktion und die SprecherInnen der AGen zu versenden. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann die Ladung per Email erfolgen.

(3) Einladungen können sammelweise an gemeinsame Haushalte oder Wohngemeinschaften verschickt werden.

(4) Zur KMOV sind Einladungen gemäß §8(2) zu versenden.

(5) Die KMV ist das oberste Organ des Kreisverbandes und kann sich alle politischen und organisatorischen Entscheidungen vorbehalten. Alle Organe des Kreisverbandes sind ihr berichts- und rechenschaftspflichtig. KMV-Beschlüsse sind für alle Organe des Kreisverbandes und für alle Mitglieder bindend.

(6) Die KMOV ist einzuladen bei:

1. Entlastung des gKV.

2. Neuwahlen zum gKV. Ausgenommen hiervon sind Nachwahlen.

3. Wahl der StAK-Delegierten unter Beachtung von §9(5).
4. Erteilung von Voten für Kandidaturen zu übergeordneten Parteiorganen sowie für Kandidaturen zum Bundestag und dem niedersächsischen Landtag sowie für das Europaparlament.
5. Erstellung der Kreiswahlvorschläge und der KandidatInnenliste für die Kreistagswahl nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Wahlgesetze.
6. Beschlussfassung zur Durchführung einer Urabstimmung gemäß §16.
7. Zurückweisung des Vetos der KreiskassiererIn im Sinne von §9(8) und (9).
8. Wahl der RechnungsprüferInnen und Entlastung der KreiskassiererIn gemäß §8(1) KKS.
9. Bestellung und Entlassung der KreisgeschäftsführerIn gemäß §13(1) und (3).
10. Festlegung der Geltungsbereiche von Ortsverbänden gemäß §2(2)3.
11. Anträgen, die eine Veränderung oder teilweise Aufhebung der KVS oder KKS zum Ziel haben gemäß §16(6).

**§9 Der Geschäftsführende Kreisvorstand, gKV** (lt. Beschluss der KMOV vom 15.11.2006 §9 (3) 2. Satz hinzugefügt), (lt. Beschluss der KMOV vom 07.02.2007 §9, 1-3 geändert)

(1) Der gKV besteht aus:

1. einer Kreisvorsitzenden
2. einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden
3. einer KassiererIn
4. drei weiteren Vorstandsmitgliedern

(1a) Der gKV wird möglichst paritätisch besetzt.

(1b) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des gKV sollten weder dem Auricher Kreistag noch dem Rat einer Stadt oder einer Gemeinde angehören, in dem es keinen Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen gibt.

(2) Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(3) Mitglieder kommunaler Gebietskörperschaften oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden. Vorstandsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des Kreisverbandes gemäß §1(2)1 haben. Der/die KreiskassiererIn darf Mitglied einer kommunalen Gebietskörperschaft sein.

(4) Die Kreisvorsitzende oder ein anderes Mitglied des gKV vertreten die Partei in allen politischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen nach außen.

(5) Die Kreisvorsitzende oder ein anderes Mitglied des gKV vertreten den Kreisverband im ständigen Ausschuss der Kreisverbände (StAK).

(6) Die Kreisvorsitzende oder ein anderes Mitglied des gKV leiten die Sitzungen der KMV und der KMOV.

(7) Der gKV in seiner Gesamtheit strukturiert in eigener Verantwortung die politische Arbeit des Kreisverbandes nach Maßgabe dieser Satzung. Mitglieder des gKV haben volles Stimmrecht in allen AGen und Ausschüssen des Kreisverbandes.

(7a) Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung des gKV entscheidet die Kreisvorsitzende.

(8) Die KreiskassiererIn kann gegen alle Beschlüsse des gKV ein verbindliches Veto einlegen, wenn sie die daraus resultierenden finanziellen Belastungen nicht verantworten kann.

(9) Gegen Beschlüsse, die von einer KMV oder einer KMOV getroffen werden, kann kein Veto eingelegt werden.

(10) Das Veto kann zurückgewiesen werden durch:

1. der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer KMOV.
2. einer 2/3 Mehrheit des gKV.

(11) §8(2) gilt entsprechend. Allerdings kann die Ladungsfrist entsprechend den politischen Notwendigkeiten bei Zustimmung aller Mitglieder verkürzt werden. In diesem Fall entfällt auch die Verpflichtung zur schriftlichen Einladung.

**§10 Der Erweiterte Kreisvorstand, eKV**

(auf Beschluss der KMOV vom 07.02.03 gestrichen)

**§11 Die Arbeitsgemeinschaften, AGen**

(1) Nach §5(1)6 können sich alle Mitglieder zu fachbezogenen AGen zusammenschließen.

(2) AGen stehen allen Menschen offen, auch wenn sie nicht Mitglied dieser Partei sind. Die KMV kann beschließen, dass Mitglieder anderer Parteien oder parteilose Menschen von der Arbeit einer AG oder mehrerer AGen zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

- (3) Die Mitglieder der AGen wählen eine SprecherIn. Sie muss Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (4) AGen im Sinne des § 11 werden durch Beschluss der KMV eingesetzt.
- (5) AGen werden auf Antrag des gKV durch Beschluss der KMV aufgelöst.
- (6) AGen sind dem gKV und der KMV rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (7) Die Mitglieder der AGen können sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht gegen diese Satzung verstoßen darf. §8(2) kann außer Kraft gesetzt werden.

#### **§11A Das Forum BürgerInnenbewegung**

- (1) Das Forum BürgerInnenbewegung ist eine AG im Sinne von §11, auch wenn sie keine fachbezogene AG darstellt.

#### **§ 12 KreiskassiererInnenversammlung**

*(auf Beschluss der KMOV vom 07.02.03 gestrichen)*

#### **§ 13 Geschäftsführung, KGF und FGF**

- (1a) Die KreisgeschäftsführerIn KGF wird durch die KMOV auf Vorschlag des gKV im Einvernehmen mit der Kreistagsfraktion bestellt.
- (1b) Die FraktionsgeschäftsführerIn wird durch die KMOV auf Vorschlag der Kreistagsfraktion im Einvernehmen mit dem gKV bestellt.
- (2) Die Amtszeit dauert eine Legislaturperiode des Kreistages.
- (3a) Die KGF kann durch den gKV, der FGF durch die Kreistagsfraktion gekündigt werden.
- (3b) Über die Entscheidung sollte Einvernehmen zwischen Kreistagsfraktion und gKV erzielt werden. Gelingt dies nicht, entscheidet die KMOV mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Kündigung wird mit einer Frist von drei Monaten wirksam, bei einer fristlosen Kündigung beträgt die Entschädigung zwei Monatsbezüge.
- (5) Eine Kündigung seitens KGF oder FGF wird mit einer Frist von drei Monaten wirksam. Sie ist verpflichtet, in dieser Zeit eine NachfolgerIn einzuarbeiten.
- (6) Die KGF und FGF erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe mit dem gKV bzw. der Kreistagsfraktion unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Situation der GF und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes bzw. der Kreistagsfraktion festgelegt wird.
- (7) KGF und FGF koordinieren ihre Arbeit für Kreisverband bzw. Kreistagsfraktion im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (8a) Die KGF organisiert die Arbeit des Kreisverbandes im Sinne der Beschlüsse seiner Organe und dieser Satzung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (9a) Die FGF organisiert die Arbeit der Kreistagsfraktion auf der Grundlage ihrer Beschlüsse und Geschäftsordnung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (10) KGF und FGF dürfen kein Amt und Mandat in diesem Kreisverband oder in einem Ortsverband bekleiden, dessen Geltungsbereich durch §2(1) definiert ist.
- (11) Kandidaturen als stellvertretendes Mitglied des STAK oder zu allen anderen Organen und Arbeitsgruppen anderer Parteigliederungen sind zulässig.

#### **§14 Rücktritte und Geheime Abstimmung**

- (1) Rücktritte von Mitgliedern des gKV werden sofort wirksam. Es ist unverzüglich eine KMOV einzuberufen, um eine Neuwahl durchzuführen. Tritt der gesamte gKV zurück, führt die GF in dieser Zeit kommissarisch die Geschäfte.
- (2) Geheime Wahlen sind dann durchzuführen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht. Geheime Abstimmungen sind dann durchzuführen, wenn 10 von Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abstimmungen oder Wahlen, zu denen gesetzliche Regelungen den Modus vorschreiben.

#### **§15 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig sind alle Organe, sobald eine ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung vorliegt.
- (2) Abweichend von (1) gilt für den gKV ein Mindestquorum von 50 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wird dieses Quorum bei Sitzungen des gKV unterschritten, ist die Sitzung zu vertagen.

## **§16 Urwahl, Auflösung und Satzungsänderungen**

- (1) 25 von Hundert aller Mitglieder oder die KMV können eine Urabstimmung beim gKV beantragen. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen und eine eindeutige Formulierung über den abzustimmenden Sachverhalt enthalten.
- (2) Gemäß §8(5)6 berät die KMOV unverzüglich über diesen Antrag.
- (3) Wird der Antrag angenommen, führt der gKV die Urabstimmung innerhalb von vier Wochen durch.
- (4) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens 50 von Hundert der Mitglieder beteiligt haben und davon eine einfache Mehrheit dem Antrag zustimmt.
- (5) Eine Auflösung des Kreisverbandes oder eines seiner Organe ist nur durch Urabstimmung möglich.
- (6) Die Satzung kann gemäß §8(5)11 mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verändert oder in Teilen aufgehoben werden.

## **2. ABSCHNITT**

### **Die Finanzstruktur des Kreisverbandes**

#### **Die Kreiskassensatzung (KKS)**

##### **§1a Grundsatz**

- (1) Die Finanzpolitik des Kreises darf den programmatischen Grundsätzen und Zielen der Partei nicht widersprechen.
- (2) Die KreiskassiererIn hat im Rahmen der Satzung und Beschlüssen der KMV bzw. der KMOV und des Vorstandes die Verfügungsgewalt über die Kreiskasse.

##### **§1 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Gelder der Ortsverbände.
- (2) Die Ortsverbände geben sich eine Beitragssatzung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgeschrieben ist. Die Mitglieder setzen ihren Beitrag nach Selbsteinschätzung fest. Er sollte 1% des Nettoeinkommens betragen.
- (3) Die Beitragssatzungen müssen einen Passus enthalten, der eine Reduzierung der Monatsbeiträge für SchülerInnen, StudentInnen, RentnerInnen, BezieherInnen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe sowie vergleichbare Leistungen enthält. Die Höhe der Reduzierungen liegt im Ermessen der einzelnen Ortsverbände.
- (4) Die Ortsverbände haben einen Anteil ihrer Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband abzuführen. Von diesen Beitragsabgaben verbleiben 1 Euro beim Kreisverband. Verändert die Bundes- oder Landesdelegiertenkonferenz die Höhe der Beitragsabgaben, die der Kreisverband zu leisten hat, so erhöht sich die Umlage der Ortsverbände um diesen Betrag. Dazu bedarf es kein Votum der KMV.
- (5) Jedes Mitglied hat nach §5(2) Bundessatzung die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich zu bezahlen. Die Beitragsabgaben sind dem Kreisverband zum Ende eines Quartals von den Ortsverbänden zu überweisen.
- (6) Die Beitragsabgaben, die der Kreisverband an den Landesverband abzuführen hat sind grundsätzlich nicht stundungsfähig. Die Beitragsabgaben, die beim Kreis verbleiben, können höchstens bis zu einem halben Jahr gestundet werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand. Innerhalb dieses Zeitraums ist der betreffende Ortsverband verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand ein neues Finanzierungskonzept aufzustellen. Geschieht dies nicht, oder ist der betreffende Ortsverband nach Ablauf dieses halben Jahres nicht in der Lage, die Beitragsabgaben ordnungsgemäß zu bezahlen, so wird er durch den Kreisvorstand verwaltet und kann auf Antrag des Kreisvorstandes durch die KMV aufgelöst werden.
- (7) Mitgliedsbeiträge sind steuerlich abzugsfähig. Die OrtsverbandskassiererInnen müssen die Mitglieder darauf aufmerksam machen.
- (8) Beitragsbescheinigungen stellt allein die KreiskassiererIn aus.
- (9) OrtsverbandskassiererInnen müssen zum Ende eines Quartals der KreiskassiererIn Meldung über den Mitgliederbestand machen. Die OrtsverbandskassiererInnen sind gehalten, regelmäßig die Richtigkeit ihrer Mitgliederkartei zu überprüfen, insbesondere die Adressen der nichtaktiven Mitglieder.

## **§2 (Sonderbeiträge der MandatsträgerInnen aus den kommunalen Parlamenten des Kreisgebietes)**

(geändert auf Beschluss der KMVV vom 10.03.2006)

(Punkt 4 auf Beschluss der KMVV vom 20.03.2010 gestrichen)

(1) Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien sind gehalten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge

an den Kreisverband zu leisten

(2) Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge von Amts- und MandatsträgerInnen beträgt 2/3 der jeweiligen Aufwandsentschädigung. Auf Zuschläge für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister wird ein analoger Beitrag erhoben.

(3) Die MandatsträgerInnenbeiträge werden monatlich an den KV gezahlt.

(4) -----

(5) Der/die KassierIn informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den KassiererInnen die erhaltenen Aufwandsentschädigungen mit.

(6) Diese Regelungen gelten entsprechend für den Zuständigkeitsbereich der Ortsverbände.

## **§3 (Spenden)**

(1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die in Sinne von §25 PartG unzulässig sind. Spenden sind Mittel, die der Partei zur Durchsetzung ihrer programmatischen Aussagen und nicht in erkennbarer Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Spenden verbleiben bei der Gliederung, die die Spende erhalten hat.

(3) Spendenbescheinigungen werden allein von der KreiskassiererIn nach Vorlage der jeweiligen Quittungen ausgestellt.

## **§4 (Öffentliche Gelder) (lt. Beschluss der KMVV vom 25.02.2008 geändert)**

(2. Änderung am 19.03.10 lt. KMVV Beschluss)

(1) Öffentliche Gelder sind Mittel, die der Partei gemäß dem Parteiengesetz zufließen. Öffentliche Gelder sind Mittel des Kreisverbandes.

(2) Die dem Kreisverband zufließende staatliche Teilfinanzierung wird jeweils zum Ende eines Rechnungsjahres, aber spätestens zum 31. März des darauf folgenden Jahres an die Ortsverbände ausgezahlt und zwar nach folgendem Schlüssel:

1. Drei Viertel verbleiben beim Kreisverband.

2. Ein Viertel wird an die Ortsverbände verteilt. Bei der Berechnung der Höhe wird jeweils zu 25 % ein einheitlicher Pauschalbetrag, die Mitgliederzahl, die Einwohnerzahl und das letzte Kommunalwahlergebnis berücksichtigt.

## **§5 (Grundsätze der Verwendung öffentlicher Gelder)**

(1) In der Erkenntnis, dass auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um den Rückhalt in der Bevölkerung ringen muss, sind die dem Kreisverband zur Verteilung stehenden Gelder aus der staatlichen Teilfinanzierung nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung und im Bewusstsein der Verantwortung um die Gesamtpartei zu verwenden. Insbesondere sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Summe der Eigeneinnahmen zu erhöhen.

(2) Öffentliche Gelder, im Sinne von §4(2)2 und 3 sind ausnahmslos zweckgebunden für die politische Arbeit der Partei. Dazu gehört insbesondere:

1. Personalkosten

2. Veranstaltungen

3. Öffentlichkeitsarbeit

4. Mitgliederwerbung

5. Wahlkämpfe

(3) Öffentliche Gelder im Sinne von §4(2) 2 und 3 dürfen nicht verwendet werden für:

1. den laufenden Geschäftsbetrieb

2. die Bezahlung der Mitgliedsumlage



### **§6 (Relative Höchstgrenze)**

- (1) Die Höhe der den einzelnen Ortsverbänden einmal jährlich zufließenden staatlichen Gelder darf die Summe der jeweils von ihnen in einem Rechnungsjahr erwirtschafteten eigenen Einnahmen nicht überschreiten.
- (2) Ist die Summe der eigenen Einnahmen in einem Ortsverband geringer als die der ihnen zustehenden Summe aus der staatlichen Teilfinanzierung, so werden die staatlichen Gelder um den Differenzbetrag gekappt.
- (3) Das einbehaltene Geld verbleibt beim Kreisverband, davon müssen 50% in die Rücklage gehen.

### **§6a (Eigene Einnahmen der Ortsverbände)**

- (1) Eigene Einnahmen der Ortsverbände sind:
  1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Einnahmen,
  2. Spenden von natürlichen Personen,
  3. Spenden von juristischen Personen,
  4. Einnahmen aus Vermögen,
  5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit und
  6. Sonstige Einnahmen

### **§7 (Rechenschaftsbericht)**

- (1) Die KreiskassiererIn hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreis innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Kreispartei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht muss jedem Mitglied schriftlich vorliegen.
- (2) Im Rechenschaftsbericht ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres zu verzeichnen. Außerdem ist eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen pro ZuwenderIn unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift beizulegen.
- (3) Der Kreisverband muss dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über sein Vermögen, seine Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §24 PartG abgeben. Deshalb sind die Ortsverbände verpflichtet jährlich bis Ende Februar Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §24 PartG an die KreiskassiererIn abzugeben. Die dafür vorgesehenen Formblätter sind zu verwenden. §7(2) gilt entsprechend.
- (4) Legen die Ortsverbände nicht fristgerecht Rechenschaft ab, also bis zum 28.02. eines Jahres, wird die ihnen zustehende Summe aus der staatlichen Teilfinanzierung für den Zeitraum des betreffenden Rechnungsjahres einbehalten.
- (5) Legen die Ortsverbände ihren Rechenschaftsbericht dem Kreisverband so spät vor, dass dieser den zusammengefassten Rechenschaftsbericht erst nach dem 31.03. fertigstellen kann, hat der Ortsverband bzw. haben die Ortsverbände die pauschale Entschädigung an den Landesverband zu entrichten:  
bei Einreichung
  - nach dem 01.04.: 500 Euro
  - nach dem 15.05.: 1000 Euro
  - nach dem 01.06.: 2000 Eurofür jede weitere Woche Verspätung je 250 Euro zusätzlich.

### **§8 (Kassenprüfung)**

- (1) Die KMVV wählt zwei KassenprüferInnen, die die Kassenführung und den Rechenschaftsbericht prüfen.
- (2) Die KassenprüferInnen erstellen einen schriftlichen Bericht, der eine Überprüfung der Kreiskasse nach sächlichen und inhaltlichen Kriterien enthält.
- (3) Die KassenprüferInnen schlagen der KMVV die Entlastung der KreiskassiererIn vor. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

### **§9 (Buchführung)**

(1) Die Parteien haben laut § 28 PartG über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen.

(2) So sind sowohl die OrtskassiererInnen als auch die KreiskassiererInnen verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen Buch zu führen. Dabei ist nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Parteiengesetz zu verfahren.

(3) Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, die Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren.

Die Bücher der einzelnen Ortsverbände als auch die des Kreisverbandes dürfen von den Ortsverbandsvorständen als auch vom Kreisvorstand sowie von den RechnungsprüferInnen jederzeit eingesehen werden.

### **§10 (Kostenerstattung)**

(1) Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von

1. Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnenversammlung oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden oder

2. Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder VertreterInnenversammlung oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden oder die sie kraft Amtes wahrnehmen oder

3. Aufgaben, mit denen sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnenversammlung, dem Vorstand oder einem satzungsgemäß dazu berechtigten Organ der Partei betraut wurden.

(2) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag.

(3) Für die Kostenerstattung gelten die Bestimmungen des Landesverbandes. Näheres regelt die Kreismitgliederversammlung.

(4) Darüber hinaus werden die von Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben verauslagten Porto- und Telefonkosten erstattet. Portokosten sind nachzuweisen. Telefonkosten sind glaubhaft zu machen. Kosten für Kinderbetreuung während der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben nach §9 Absatz 1 werden auf Antrag erstattet.

(5) Die AntragstellerInnen sind auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Parteispenden hinzuweisen. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob nicht andere Gremien der Partei erstattungspflichtig sind.

### **§11 (Mitgliedschaft im „Verein für Grüne und Alternative Kommunalpolitik in Niedersachsen e.V.“ (GAK))**

*(auf Beschluss der KMVV vom 16.02.01 gestrichen)*

### **§12 (Schlußbestimmungen)**

(1) Die Kreisverbandssatzung und die überarbeitete Kreiskassensatzung des Kreisverbandes Aurich-Norden wurde während der ordentlichen Kreismitgliedervollversammlung am 15. Dezember 1994 beschlossen.

(2) Sie tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

(3) Die Ortsverbände müssen ihre jeweiligen Satzungen bis zum 31. März 1995 in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Satzung bringen.

(4) Geschieht dies nicht, gilt automatisch der Wortlaut dieser Satzung. Diese gilt sinngemäß auch für alle Ortsverbände, die über keine gültige und schriftliche Satzung verfügen.

(5) Die Bundes- und Landessatzung gilt in allen Konfliktfällen, zu denen diese Satzung keine Regelungen enthält.